

Stadt Krefeld

Merkblatt zum Elternbeitrag

Nach der Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen werden für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Offenen Ganztagschule oder bei einer Kindertagespflegeperson monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben.

Die Elternbeiträge werden vom Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld erhoben.

Nehmen mehrere Kinder einer Familie eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch - dabei ist gleichgültig, ob es dieselbe oder eine andere Einrichtung ist -, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Im letzten Beitragsjahr vor der Einschulung zahlen Eltern keinen Beitrag.

Anbei liegt eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen, die Sie bitte ausgefüllt mit entsprechenden Nachweisen beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung einreichen. Nur bei zügiger Rückgabe ist der Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung in der Lage, Ihnen den Bescheid über die Höhe des Elternbeitrages rechtzeitig zukommen zu lassen. Sie vermeiden somit eventuelle Nachzahlungen.

Bei der Zugrundelegung des zu berechnenden Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. **Sollte sich das Einkommen verschlechtern oder verbessern, so wird auf das Einkommen des laufenden Kalenderjahres abgestellt.**
2. Das Einkommen im Sinne der Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen setzt sich zusammen aus:
 - der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleich dem Brutto-Jahreslohn oder -gehalt des vorangegangenen Jahres. Von diesem Beitrag ist die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Sind Ihnen jedoch höhere Werbungskosten entstanden, sind diese dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung nachzuweisen. Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und der selbständigen Arbeit handelt es sich nur um den Gewinn.
 - steuerfreien Einkünften,
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind

- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialgeld, Elterngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld, gesetzliche Rente, Wohngeld, Krankengeld, BAföG etc.
 - einem Zuschlag von 10 % auf die Summen der Einkünfte bei Beamten und Mandatsträgern,
 - Kinderfreibeträge sowie Betreuungsfreibeträge für das 3. und jedes weitere Kind sind abzuziehen,
 - Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.
3. Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer anderen Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.
 4. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Allerdings gehören auch Unterhaltszahlungen an die Mutter/den Vater und dessen Kind zum positiven Einkommen. Pflegeeltern treten dann an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen Kindergeld oder nach § 32 Einkommensteuergesetz ein Kinderfreibetrag gewährt wird; sie zahlen Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen.
 5. Sofern Eltern aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu zahlen, besteht die Möglichkeit, beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung einen Antrag auf Erlaß bzw. Teilerlaß zu stellen.

Einkommensverbesserungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung unverzüglich anzugeben.

Wird die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit dem entsprechenden Nachweis nicht abgegeben oder werden auf Verlangen die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Folgende Einkommensnachweise sind der Erklärung beizufügen:

1. Gehaltsabrechnung aus Dezember des letzten Jahres
2. Aktuelle Gehaltsabrechnung
3. Steuerbescheid aus dem letzten Jahr
4. Bescheinigung über geringfügige Beschäftigung bei Nebentätigkeit
5. Bescheid über Wohngeld bei Wohngeldempfänger/in
6. Bescheid über Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit
7. Bescheid über Sozialgeld bei Sozialgeldempfänger/in
8. Nachweis über Unterhaltsleistungen bei Alleinerziehende/n
9. Bescheid über Elterngeld
10. Sonstiges